

## Stellungnahme zur Ersatzbaustoffverordnung im Rahmen der Verbändeanhörung

17. Februar 2021

Sehr geehrter [REDACTED],

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir an dieser Stelle gerne nachkommen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Forstschritte, die die Verordnung macht auch in Sinne einheitlicher Regelungen für Fremdüberwachung Zertifizierung, sowie Güteüberwachung insgesamt.

Unsere Hinweise zur **Ersatzbaustoffverordnung** lauten:

1. Bezugnahmen auf bzw. inhaltliche Adaptionen aus TL SoB-StB und TL G SoB-StB in den §§ 4 bis 7: Diese beiden Regelwerke sind gerade in überarbeiteter Form von der FGSV als Ausgaben 2020 veröffentlicht worden und stehen unmittelbar vor der Bekanntgabe im Verkehrsblatt (Ende Februar 2021). Es haben sich einige Veränderungen in der Terminologie ergeben, die im Sinne eines einheitlichen Verständnisses und Vorgehens zur Güteüberwachung und Neuordnung des Eignungsnachweises in Typprüfung und Betriebsbeurteilung (herstellereitig) Berücksichtigung auch in der EBV finden sollten. Eine Zweigleisigkeit der Begriffe zwischen Bautechnik (FGSV Regelwerk 2020) und EBV (nach FGSV Regelwerk 2004/2007) wäre nicht umsetzbar und äußerst unglücklich. Wir empfehlen daher die Anpassung an die Fassungen 2020 der FGSV-Regelwerke.

2. In Anlage 4, Tabelle 1, Fußnote 1 wird auf „anerkannte“ Güteüberwachungsgemeinschaften abgehoben. Hinsichtlich einer Konkretisierung der „Anerkennung“ haben wir uns als Dachverband von regional ausgerichteten und anerkannten Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverbänden positioniert. Unsere Haltung hierzu haben wir u.a. unter [www.buev-baupro.de](http://www.buev-baupro.de) veröffentlicht. Im Wesentlichen gehen wir davon aus, dass solche „anerkannten“ Güteüberwachungsgemeinschaften selbst und unmittelbar tätige Überwachungsstellen gemäß § 2 Ziffer 9 der EBV sein sollten. Wir empfehlen dies entsprechend zu präzisieren.

3. In § 8 wird nach wie vor ausschließlich auf die Probenahme nach LAGA PN 98 abgehoben, was für aufbereitete Ersatzbaustoffe – u.a. als Gesteinskörnungen nach harmonisierten europäischen Normen (DIN EN 12620) gemäß EU BauPVO ggf. zu Missverständnissen führt. Die aktuelle Fassung der LAGA PN 98 macht zur Anwendbarkeit der DIN EN 932-1 im Rahmen der Güteüberwachung detaillierte Ausführungen. Wir empfehlen, diese auch in Verordnungstext für die Praxis sichtbar zu verankern.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass uns aufgrund der zeitlichen Vorgabe im Zusammenwirken mit internen Prioritäten eine detaillierte Ausarbeitung zum Entwurfstext nicht (mehr) möglich war. Für eventuelle Rückfragen zu den genannten Punkten oder auch zu deren weiterer Ausgestaltung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

**Dipl.-Min.** [REDACTED]  
Geschäftsführer